

33

BUNDESGERICHTSHOF

2805 050

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 95/66

URTEIL

Verkündet am
1. Dezember 1967
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Heizungsmonteurs Günter B r [REDACTED], B [REDACTED]-Fi [REDACTED],
Lo [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Mino W e [REDACTED], E [REDACTED]-L [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschnor

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 3. Mai 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 1. Juni 1963 gegen 11.45 Uhr mit einem Lastzug der Firma F█████-Kraftverkehr die Bundesstraße ███ bei Bri████. Ihm folgte der Personenkraftwagen des Klägers, der von dessen Ehefrau gelenkt wurde. Diese wollte den Lastzug auf gerader Strecke überholen. Sie gelangte auch auf der 6,3 m breiten Fahrbahn links an ihm vorbei, geriet jedoch vor dem Triebwagen ins Schleudern und nach links von der Straße hinunter in einen Graben. Der Kläger erlitt schwere Verletzungen des rechten Unterschenkels, der später amputiert werden mußte; sein Wagen wurde erheblich beschädigt.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe lange Zeit das Überholen dadurch unmöglich gemacht, daß er immer wieder mit dem Lastzug von der rechten zur linken Fahrbahnseite hinüberfuhr. Offenbar sei er übermüdet ge-

wesen und zeitweise eingeschlafen. Erst als der Beklagte auf freier und gerader Strecke einige Zeit rechts geblieben sei, habe die Ehefrau des Klägers zum Überholen angesetzt. Als sie mit dem PKW fast das Führerhaus des Lastzuges erreicht gehabt habe, sei dieser abermals über die Mittellinie auf die linke Fahrbahnseite gelenkt worden. Er habe den PKW auf den Seitenstreifen neben der Fahrbahn abgedrängt, wo er ins Schleudern geraten sei. Die Ehefrau des Klägers sei noch dicht vor dem Lastzug wieder auf die feste Straße gelangt, dann aber von ihr nach links hinab in den Graben getragen worden, obwohl sie stoßweise gebremst habe. Der Kläger hat im ersten Rechtszug als Teilbetrag seines Gesamtschadens 6.785,-- DM nebst Zinsen verlangt.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, er sei während des Überholvorgangs ständig rechts gefahren. Der Personenwagen sei erst aus seiner Richtung geraten, als er sich schon mehrere Längen vor dem Lastzug befunden habe. Zwischen dem Betrieb des Lastzuges und dem Unfall bestehe demnach kein Zusammenhang. Wahrscheinlich sei der Ehefrau des Klägers als ungeübter Fahrerin das Überholmanöver mißlungen. Der Kläger habe nach dem Unfall gesagt, er habe seiner Frau in das Steuer gegriffen.

Der Kläger hat die letzte Behauptung bestritten und auf die mehrjährige Fahrpraxis seiner Ehefrau hingewiesen.

Gegen den Beklagten ist durch rechtskräftigen Strafbefehl eine Geldstrafe verhängt worden.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers auf Ersatz seines Sach- und Vermögensschadens im Rahmen der Höchstbeträge des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach zu einem Viertel für gerechtfertigt erklärt und den



Schmerzensgeldanspruch abgewiesen. Der Kläger hat mit der Berufung die Klage erweitert. Er hat Zahlung von 13.293,64 DM nebst Zinsen verlangt, um die Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von vier Fünfteln gebeten und die Feststellung begehrt, daß ihm der Beklagte auch den weiteren Unfallschaden zu vier Fünfteln ersetzen müsse. Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung und im Wege der Anschlußberufung die gänzliche Abweisung der Klage beantragt. Das Oberlandesgericht hat nach dem Verlangen des Beklagten erkannt. Der Kläger verfolgt mit der Revision sein zweitinstanzliches Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Lastzug während des Überholvorgangs auf die linke Fahrbahnhälfte gelenkt worden ist. Es hat deshalb eine Haftung des Beklagten nach § 823 BGB verneint und die Betriebsgefahr des Lastzuges als so gering angesehen, daß sie hinter der des überholenden Personenzugwagens ganz zurücktrete. Aus diesem Grund sind dem Kläger auch Ansprüche nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes versagt worden, wenngleich sich der Beklagte nicht nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG zu entlasten vermochte.

Gegen diese Beurteilung erhebt die Revision durchgreifende rechtliche Bedenken.

Das Berufungsgericht hat den entscheidenden und allein verlässlichen Anhaltspunkt für die Aufklärung des Unfallhergangs in der polizeilich gesicherten Bremsspur des Personenzugwagens gesehen, die auf gut 25 m Länge etwa von der

Straßenmitte auf den linken Fahrbahnrand zuläuft und von dort über den Seitenstreifen in das Gebüsch und den Graben führt. Die Geradlinigkeit der Spur und das Fehlen von Unterbrechungen, so hat der Tatrichter ausgeführt, erweise die objektive Unrichtigkeit der Darstellung, welche die Ehefrau des Klägers und ihre Mutter als Insassin des Personenwagens hinsichtlich der letzten Unfallphase gegeben haben. Denn nach Art und Verlauf der Spur sei es ausgeschlossen, daß der PKW die Fahrbahn in einer Schleuderbewegung verlassen habe und dabei stoßweise abgebremst worden sei. Wenn aber demnach feststehe, daß sich die Zeuginnen in diesem Punkt nicht mehr zutreffend erinnerten, so bedürfe es keiner weiteren Erwägung, um auch ihre Beschreibung der unfallauslösenden Linksbewegung des Lastzuges als nicht verlässlich zu erkennen.

Die Grundlage dieses Schlusses, auf dem sich die gesamte Entscheidung aufbaut, ist mithin eine Auswertung der polizeilichen Skizze dahin, daß die Schleuderbewegung des Personenwagens jedenfalls nach der Wiedergewinnung der festen Fahrbahn aufgehört habe, und daß das Fahrzeug alsdann von ihrer Mitte "schnurgerade" nach links in den Graben gelenkt worden sei. Das Berufungsgericht läßt die Ursache dieser letzten, nicht mehr auf das Schleudern zurückzuführenden Bewegung offen; es hält lediglich für denkbar, nicht aber für erwiesen, daß der Kläger in der Tat selbst in das Lenkrad gegriffen haben könnte.

Mit dieser Würdigung des Spurverlaufs hat das Berufungsgericht erkennbar die Grenzen seiner Sachkunde überschritten. Daß die festgestellte Brems-Radierspur überwiegend in geraden Linien verläuft, erbringt keinen Beweis dafür, daß der Personenwagen auf diesem Teil seines Weges nicht geschleudert habe. Die Spur beginnt

mit dem kurzen Stück eines Rechtsbogens. Zu Anfang hätte sich der Wagen demnach in einer Rechtsdrehung befunden, obwohl er bei willkürlichem Abweichen von stabiler Geradeausfahrt einen entsprechenden Linksbogen hätte beschreiben müssen. Sodann laufen die geraden Linien deutlich auseinander, bis sie auf dem Bankett ihre größte Entfernung erreichen. Das dürfte dafür sprechen, daß sich der Wagen auf diesem Stück, wenn er sich auch im ganzen geradeaus fortbewegte, um seine senkrechte Achse gedreht hat. Insgesamt hätte das Fahrzeug hiernach doch in der Endphase jene Schlouderbewegung ausgeführt, die von den beiden Zeuginnen bekundet worden ist, die der Tatrichter aber auf Grund der polizeilich gesicherten Spuren ausschließen zu können glaubt. Es darf überdies nicht außer Betracht bleiben, daß die Geschwindigkeit des Personenwagens nach der Darstellung des Klägers immerhin 100 km/st betrug. Er hätte dann jene letzten, durch Bremsspuren gezeichneten 25 m auf der Fahrbahn in 0,9 sec zurückgelegt. Möglicherweise konnten sich hierbei weder die Schlangenlinien noch die Unterbrechungen ausbilden, die das Berufungsgericht als Beweis dafür vermißt, daß das Fahrzeug des Klägers in der Tat schleudernd und unter stoßweisem Bremsen nach links von der Straße hinuntergetragen worden ist. Die Auswertung der Spuren durch das Berufungsgericht ist nach alledem zumindest nicht zwingend. Um zu einer verlässlichen technischen Beurteilung zu gelangen, wird es der Begutachtung durch einen Sachverständigen bedürfen.

Sollte sich hierbei entgegen den obigen Erwägungen die Deutung der polizeilichen Unfallskizze durch das Berufungsgericht als richtig erweisen, so wird dennoch mit sachkundiger Unterstützung zu überprüfen sein, ob dies auch für den gezogenen Schluß zutrifft, daß eine geradlinige Fahrt in der Endphase nicht durch eine voraus-

gegangene Schleuderbewegung verursacht sein könne. Es erscheint denkbar, daß die Ehefrau des Klägers die Gewalt über den Wagen nicht wiedererlangt hat, auch wenn sie ihn zunächst auf die Fahrbahn zurückzulenken vermochte. Der Ablauf ließe sich so vorstellen, daß die Ehefrau des Klägers stark nach rechts gegensteuern mußte, als die linken Räder des Personenwagens auf dem sandigen Bankett gebremst wurden, und daß dieser Lenkeinschlag zu einer unbeabsichtigt jähen Bewegung nach rechts geführt hat, sobald sich alle vier Räder wieder auf der festen Fahrbahn befanden. Damit würde der Eindruck des "Schnoidens" durch den Personenwagen übereinstimmen, den der Beklagte so stark gehabt hat, daß er sich dadurch sogar zum Bremsen veranlaßt sah (was im übrigen auch dafür sprechen könnte, daß sich der Lastzug in der Tat zu weit links befunden hat). Ein solches unerwartetes Hinüberschießen des Personenwagens zum rechten Straßenrand hin könnte ein schreckhaftes Übersteuern nach links und dieses die "schnurgerade" Fahrt in den Graben ausglöst haben. Auch dann wäre der Unfall noch auf den ursprünglichen Schleudervorgang zurückzuführen. Sogar wenn der Kläger aus Bestürzung über die drohende Gefahr in das Lenkrad gegriffen haben sollte, ließe sich ein solcher Zusammenhang nicht schlechthin verneinen, von der Frage des Mitverschuldens freilich abgesehen. Von einer nur "mittelbaren" und deshalb auszuschheidenden Ursächlichkeit des Schleuderns für die verhängnisvolle Linksbewegung des Wagens könnte jedenfalls, wie die Revision mit Recht rügt, nicht gesprochen werden. Es würde sich allenfalls die Frage nach der rechtlichen Zurechenbarkeit einer verfehlten Reaktion der Fahrerinnen oder auch des Klägers stellen.

Sollte sich ergeben, daß der Personenwagen in der Tat schleudernd von der Straße hinuntergelangt ist, wie dies übrigens der Beklagte selbst geschildert hat, so

ließe sich die Glaubwürdigkeit der Ehefrau des Klägers und ihrer Mutter nicht mehr mit der Begründung verneinen, ihre Darstellung der letzten Unfallphase sei objektiv unzutreffend. Das Berufungsgericht wird dann erneut und unter umfassender Würdigung aller feststellbaren Tatsachen zu prüfen haben, ob es sich von der Richtigkeit der Behauptungen des Klägers zu überzeugen vermag. Hierbei könnte es u.a. eine Rolle spielen, ob die Ehefrau des Klägers in der Tat eine beträchtliche Praxis in der Führung gerade des verunglückten Personenwagens besaß. Denn wenn dies zutreffen sollte, könnte es befremdlich erscheinen, daß sie auf der 3,15 m breiten linken Fahrbahnhälfte nicht ungefährdet an dem Lastzug vorbeigelangt sein sollte, obwohl sich dieser rechts hielt; die Behauptung des Beklagten, die Ehefrau des Klägers sei zum Überholen noch zu ungeschickt gewesen, könnte an Glaubwürdigkeit entsprechend verlieren. Auf der anderen Seite wird zu prüfen sein, ob nach Art und Ladung des Lastzuges (Sattelschlepper, schwere Röhren), der Straßenbeschaffenheit (Wölbung) und der eingehaltenen Geschwindigkeit (Auswertung des Fahrtdiagramms, dazu § 9 Abs. 4 Nr. 2 e StVO) eine Neigung zum Befahren der Straßenmitte bestehen konnte, und ob auf den Beklagten ungünstige Einflüsse (Hitze, Übermüdung) wirkten, die ihn dieser Neigung gegenüber nachgiebiger zu machen vermochten. Sollte dies zutreffen, so würden die bekundeten Lichtzeichen entgegenkommender Fahrzeuge ebenso ins Bild passen wie der angebliche Entschluß eines Volkswagenfahrers, von dem mehrfach versuchten Überholen des Lastzuges schließlich abzusehen. Auch das Verhalten des Beklagten nach dem Unfall wird bei der Prüfung, welcher Darstellung der Vorzug zu geben ist, nicht außer Betracht zu lassen sein. Der Lastzug und der Personenwagen sind am Ende des Überholvorgangs so nahe aneinandergeraten, daß sich der Beklagte zum

Bremsen veranlaßt sah; sofort anschließend ist der Personenwagen schwer verunglückt. Unter diesen Umständen mußte sich dem Beklagten, auch wenn er nicht an ein eigenes Verschulden glaubte, doch die Einsicht aufdrängen, daß sein Fahrzeug am Zustandekommen des Unfalls irgendwie beteiligt sein konnte. Daß er unter diesen Umständen die Feststellung seiner Personalien am Unfallort nicht abgewartet und nach der Behauptung des Klägers sogar versucht hat, sich der Ermittlung durch die Polizei zu entziehen, könnte den Tatrichter zu Rückschlüssen auf die Glaubwürdigkeit und die Gesinnung des Beklagten als Verkehrsteilnehmer führen. Auf der anderen Seite hat das Berufungsgericht mit Recht das Interesse der Ehefrau des Klägers und wohl auch ihrer Mutter am Ausgang des Rechtsstreits bedacht; doch würde dieses Interesse noch verständlicher, wenn die Unfallschilderung der Zeuginnen den Tatsachen entsprechen sollte. Von ihrer Beeidigung wird jedenfalls nur unter den Voraussetzungen abzusehen sein, die sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHZ 43, 368 ergeben. In rechtlicher Hinsicht ist schließlich noch darauf hinzuweisen, daß der Beklagte, der den Personenwagen unstreitig im Rückspiegel beobachtet hat, ihn weder tatsächlich noch durch besorgniserregendes Verhalten beim Überholen behindern durfte.

Das Berufungsurteil konnte nach alledem keinen Bestand behalten. Es mußte auf die Revision des Klägers aufgehoben werden; die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem ist auch die vom Sachausgang abhängige Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen worden.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner